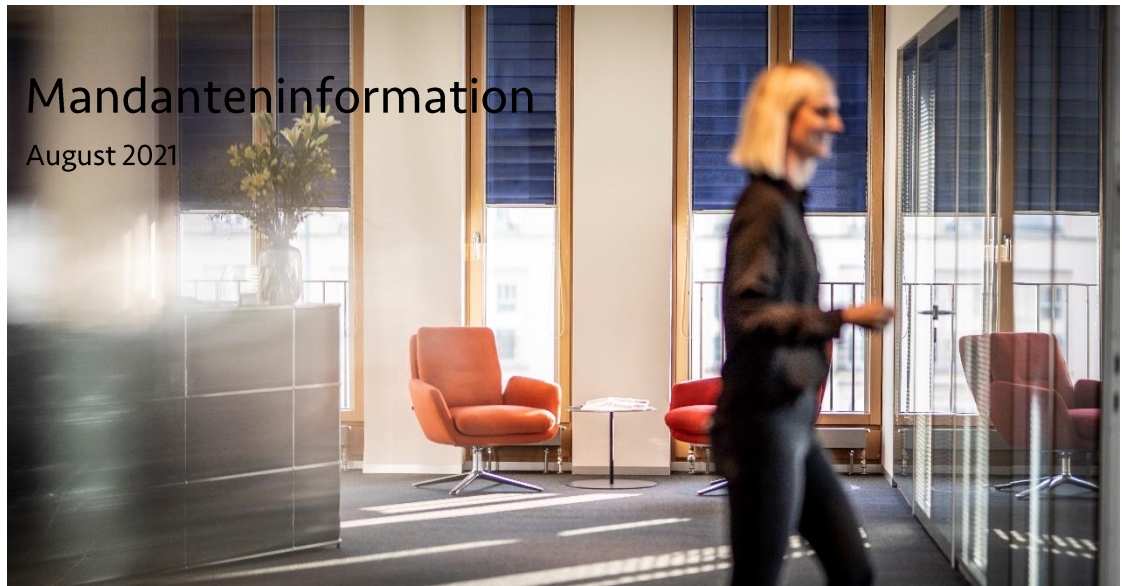


Mandanteninformation

August 2021



Themen dieser Ausgabe



Grenzüberschreitende
Betriebsaufspaltung



Berechnung der Zehn-Jahres-Frist
beim privaten Veräußerungs-
geschäft



Vereinfachung zur Beurteilung der
Gewinnerzielungsabsicht bei
Photovoltaikanlagen



Erbschaftsteuerliche Begünstigung
von Grundstücken im Betriebs-
vermögen bei Nutzungsüberlassung
an Dritte



Unternehmereigenschaft von
Aufsichtsratsmitgliedern



Impressum



Verzinsung mit jährlich 6% verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 8.7.2021 (8.7.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung

BFH, Urteil v. 17.11.2020, I R 72/16, DStR 2021, S. 1149

Die Grundsätze der Betriebsaufspaltung kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein inländisches Besitzunternehmen ein im Ausland belegenes Grundstück an eine ausländische Betriebskapitalgesellschaft verpachtet.

Hintergrund: Streitig war der Ansatz von 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einer Ausschüttung im Rahmen einer vom Finanzamt angenommenen grenzüberschreitenden Betriebsaufspaltung.

Bei inländischen Körperschaften bleiben Ausschüttungen von anderen Körperschaften bei der Besteuerung unter weiteren Voraussetzungen außer Ansatz. Von diesen Ausschüttungen gelten jedoch 5 % als nicht abziehbare Betriebsausgaben, die dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet werden. Dies gilt bei gemeinnützigen Stiftungen jedoch nur, soweit die Ausschüttung dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist. Wird die Ausschüttung hingegen im Rahmen der Vermögensverwaltung vereinnahmt, ist diese vollumfänglich steuerfrei.

Sachverhalt: Die Klägerin und Revisionsklägerin ist eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung mit Sitz im Inland. Die Klägerin ist Alleingesellschafterin der B-BV, einer niederländischen Kapitalgesellschaft. An die B-BV verpachtet die Klägerin zur Ausübung der operativen Geschäftstätigkeit ein in den Niederlanden belegenes Grundstück. Aufgrund der Verpachtung des Grundstücks an die B-BV nahm das Finanzamt eine grenzüber-

schreitende Betriebsaufspaltung an. Im Jahr 2012 beschloss die B-BV die Ausschüttung einer Dividende an die Klägerin.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Verpachtungseinkünfte folglich als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren seien, die jedoch nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland von der Besteuerung freigestellt sind. Von der Gewinnausschüttung, die dann ebenfalls als im Rahmen des Gewerbebetriebs erzielt gelte, seien somit 5 % der im Jahr 2012 beschlossenen Ausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Hiergegen richteten sich der Einspruch und die Klage.

Urteil: Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Revision unbegründet ist. Das Finanzgericht habe im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Dividendenzahlung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bezogen wurde.

Nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs sind die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung erfüllt, die zu einer originär gewerblichen Tätigkeit der Klägerin führt und gleichfalls einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt.

Eine Betriebsaufspaltung setzt eine sachliche und personelle Verflechtung zwischen Besitz- und Betriebsunternehmen voraus. Die personelle Verflechtung liegt aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Klägerin an der B-BV vor, da die Beteiligung die Klägerin in die Lage versetzt, in der

MANDANTENINFORMATION

Betriebsgesellschaft ihren Willen durchzusetzen. Die sachliche Verflechtung liegt vor, wenn das Besitzunternehmen der Betriebsgesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt. Als funktional wesentlich sind alle Wirtschaftsgüter anzusehen, die für den Betriebsablauf ein erhebliches Gewicht haben, mithin für die Fortführung des Betriebs notwendig sind oder dem Betrieb das Gepräge geben. Die sachliche Verflechtung ist durch die Verpachtung des der B-BV als Geschäftslokal dienenden Grundstücks erfüllt.

Der urteilende Senat ist der Auffassung, dass auch in der vorliegenden Konstellation eines „inländischen Besitzunternehmens“ und einer „ausländischen Betriebsgesellschaft“ die Grundsätze der Betriebsaufspaltung zur Vermeidung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Die Hinzurechnung der fiktiven nicht abziehbaren

Betriebsausgaben i. H. v. 5 % der Ausschüttung sei daher nicht zu beanstanden.

Hinweis: Im Schrifttum wird eine grenzüberschreitende Betriebsaufspaltung in der vorliegenden Konstellation generell abgelehnt, weil es den Regelungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung widerspreche, wenn ausländische Vermietungseinkünfte in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert würden.

Ansprechpartnerin:



Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Berechnung der Zehn-Jahres-Frist beim privaten Veräußerungsgeschäft

BFH, Urteil v. 25.03.2021 – IX R 10/20, DStR 2021, S. 1746

Eine „Anschaffung“ bzw. „Veräußerung“ im Sinne des privaten Veräußerungsgeschäfts von Grundstücken liegt vor, wenn übereinstimmende rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen beider Vertragspartner innerhalb der Zehn-Jahres-Frist bindend abgegeben worden sind.

Hintergrund: Grundstücke im Privatvermögen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen als private Veräußerungsgeschäfte der Einkommensteuer. Die Berechnung der Zehn-Jahres-Frist wurde im aktuellen Urteilsfall im Hinblick auf eine für die Eigentumsumschreibung erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung erörtert.

Sachverhalt: Am 20. Dezember 2002 gaben der Kläger und seine Ehefrau ein notariell beurkundetes Angebot zum Erwerb einer

Eigentumswohnung ab. Die Annahme durch den Veräußerer erfolgte am 7. Januar 2003. Mit notariell beurkundetem Kaufvertrag vom 27. Dezember 2012 veräußerten der Kläger und seine Ehefrau die Immobilie. Der Kaufpreis sollte binnen zehn Tagen fällig sein, nachdem den Vertragsparteien die Mitteilung des Notars zugegangen war, dass die sanierungsrechtliche Genehmigung zum Kaufvertrag vorliege. Die für die Eigentumsumschreibung erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung wurde von der zuständigen Gemeindebehörde am 5. Februar 2013 erteilt. Aus der Veräußerung erzielten der Kläger und seine Ehefrau im Streitjahr 2013 unstreitig einen Gewinn in Höhe von EUR 203.390.

Das Finanzamt legte im Einkommensteuerbescheid 2013 entsprechend sonstige Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft der Besteuerung zugrunde. Ohne Erfolg trug der Kläger im Einspruchs- und Klageverfahren vor, dass das Objekt nach Ablauf der Haltefrist von

MANDANTENINFORMATION

zehn Jahren veräußert worden sei.

Urteil: Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Finanzgericht hat zu Recht erkannt, dass der Kläger den Tatbestand des privaten Veräußerungsgeschäfts für die Eigentumswohnung erfüllt hat.

Ein privates Veräußerungsgeschäft von Grundstücken liegt dann vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich die Zeitpunkte maßgebend, in denen die obligatorischen Verträge geschlossen werden.

Von einer rechtsgeschäftlichen „Anschaffung“ oder „Veräußerung“ ist auszugehen, wenn die Vertragserklärungen beider Vertragsparteien innerhalb der Veräußerungsfrist bindend abgegeben worden sind. Mit beiderseitigen übereinstimmenden Willenserklärungen wird der Vertragsschluss für die Vertragsparteien zivilrechtlich bindend, sodass die Voraussetzung für die Realisierung der Wertsteigerung verbindlich eingetreten ist. Die bis zum 5. Februar 2013 fehlende sanierungsrechtliche Genehmigung

führte dazu, dass das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft schwebend unwirksam war.

Da sich die Parteien bereits vor der Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung geeinigt und insoweit gebunden hatten, als dass sich keine Partei mehr einseitig vom Vertrag lösen konnte, liegen die Voraussetzungen für die Annahme eines Anschaffungs- bzw. Veräußerungsgeschäfts innerhalb der Zehn-Jahres-Frist vor.

Hinweis: Der urteilende Senat hebt hervor, dass nach dem Vertrag nicht ersichtlich war, dass die Vertragsparteien die vertragliche Bindung bis zur Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung hinausschieben wollten. Hierzu hätte ein schuldrechtlicher Genehmigungsvorbehalt vereinbart werden müssen. Daher war es nicht zweifelhaft, dass der Vertrag nach Ergehen der Genehmigung vollzogen werden würde.

Ansprechpartnerin:



Katharina Klahn
Diplom-Wirtschaftsjuristin, Steuerberaterin
Katharina.Klahn@BRL.de
T 040 35006 - 255

Vereinfachung zur Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht bei Photovoltaikanlagen

BMF, Schreiben v. 02.06.2021 – IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, BStBl. I 2021, S. 722

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke auf selbst genutzten Grundstücken geäußert. Danach kann der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, mit dem unterstellt wird, dass die jeweilige Anlage von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde.

Hintergrund: Die steuerliche Anerkennung von Verlusten und Gewinnen setzt eine Gewinnerzielungsabsicht bzw. Einkünfterzielungsabsicht voraus. Es muss also feststehen,

dass der Steuerpflichtige über die Dauer des Unternehmens einen Totalgewinn erzielen wird. Anderenfalls handelt es sich um Liebhaberei, die einkommensteuerlich nicht berücksichtigt wird.

Wesentliche Aussagen: Das aktuelle BMF-Schreiben gilt für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW sowie für Blockheizkraftwerke von bis zu 2,5 kW, die jeweils auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden

MANDANTENINFORMATION

sind. An der Selbstnutzung ändert sich nichts, wenn zum Haus ein häusliches Arbeitszimmer oder ein gelegentlich vermietetes Gästezimmer gehört, wenn die Einnahmen hieraus EUR 520 im Veranlagungsjahr nicht überschreiten.

Stellt der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag, kann das Finanzamt ohne nähere Prüfung unterstellen, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es handelt sich dann also um eine Liebhaberei, so dass die Gewinne nicht versteuert und Verluste nicht berücksichtigt werden. Die Anlage zur Einkommensteuererklärung zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben ist dann nicht mehr abzugeben. Der Antrag gilt für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für die Folgejahre.

Die Stellung des Antrags ist freiwillig. Der Steuerpflichtige kann auch seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Ohne Antrag oder Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist die Gewinnerzielungsabsicht von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, gilt dann für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungs-

zeiträume.

Hinweise: Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus dem Betrieb der Anlage, ist der Antrag nicht sinnvoll. Anders ist dies, wenn künftig nur noch Gewinne erwartet werden und die bisherigen Verluste bereits bestandskräftig anerkannt worden sind oder bislang keine Verluste entstanden sind. Die Finanzgerichte tendieren bislang zur Anerkennung einer Gewinnerzielungsabsicht, so dass Verluste steuerlich anerkannt werden.

Das Schreiben betrifft die Regelungen zur Einkommensteuer. Unberührt hiervon bleiben umsatzsteuerrechtliche Regelungen, sofern der Strom in das Stromnetz eingespeist oder anderweitig verkauft wird.

Ansprechpartnerin:



Andrea Markmann
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Andrea.Markmann@BRL.de
T 040 35006 - 117

Erbschaftsteuerliche Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte

BFH, Urteil v. 23.02.2021 – II R 26/18, DStR 2021, S. 1753

Für die Beurteilung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigung von Grundstücken im Betriebsvermögen bei Nutzungsüberlassung an Dritte, insbesondere ob der Erblasser bzw. Schenker sowohl im überlassenen Betrieb als auch im nutzenden Betrieb einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann, stellt der Bundesfinanzhof auf die ertragsteuerlichen Grundsätze der Betriebsaufspaltung ab. Auch bei der Beurteilung, ob der überlassende und der nutzende Betrieb zu einem Konzern gehören, zieht der Bundesfinanzhof die ertragsteuerlichen Grundsätze zum Gleich-

ordnungskonzern heran.

Hintergrund: Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke gibt es umfassende Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen. Das Betriebsvermögen ist jedoch nur dann begünstigt, wenn der Wert des Verwaltungsvermögens weniger als 90 % (höchstens 50 % in der Fassung des Erbschaftsteuergesetzes bis zum 30. Juni 2016) des Werts des Betriebsvermögens beträgt. Zum Verwaltungsvermögen gehören auch Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke.

Ausgenommen sind solche Grundstücke jedoch, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl im

MANDANTENINFORMATION

überlassenen Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergeht. Eine weitere Ausnahme liegt vor, wenn sowohl der überlassende als auch der nutzende Betrieb zu einem sogenannten Gleichordnungskonzern gehören. Ein Gleichordnungskonzern liegt dann vor, wenn eine natürliche Person an der Spitze einer Personen- oder einer Kapitalgesellschaft steht und beide beherrscht.

Sachverhalt: Im Jahre 2012 erwarb der Kläger und Revisionskläger durch den Tod seines Vaters, des Erblassers, den in der Form eines Einzelunternehmens geführten A-Betrieb. Der A-Betrieb verpachtet ein Betriebsgrundstück inklusive Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände an die J-GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist. Die J-GmbH betrieb auf dem Betriebsgrundstück ein Autohaus. Im Handelsregister der J-GmbH wurde eine Einzelprokura zugunsten des Erblassers eingetragen, die mit dem Tod im Jahr 2012 erlosch.

In der Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts des A-Betriebs gab der Kläger den gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens mit rd. EUR 690.000 an, davon entfielen rd. EUR 610.000 auf das verpachtete Betriebsgrundstück. Nach der Erklärung des Klägers war kein Verwaltungsvermögen vorhanden. Das Finanzamt stellte in Höhe des verpachteten Betriebsgrundstückes Verwaltungsvermögen fest. Das Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Urteil: Der Bundesfinanzhof wies die Revision als unbegründet zurück. Das Finanzgericht hat zu Recht entschieden, dass es sich bei dem Betriebsgrundstück um Verwaltungsvermögen handelt und keiner der Rückausnahmetatbestände vorliegt.

Eine Nutzungsüberlassung eines Grundstücks an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn der Erblasser zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte. Das Beherrschungserfordernis orientiert sich an der personellen

Verflechtung, die Voraussetzung zur ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung ist. Demnach muss der Erblasser beide Unternehmen in der Weise beherrschen, dass er in der Lage ist, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen. Dies geschieht grundsätzlich mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts. Erforderlich ist zumindest eine faktische Einwirkung auf die zur Beherrschung führenden Stimmrechte und nicht nur auf die kaufmännische oder technische Betriebsführung. An den Nachweis, dass der oder die eigentlich rechtlich herrschenden Gesellschafter den Willen des faktisch Herrschenden folgen müssen, werden strenge Anforderungen gestellt. Da der Erblasser zwar die erforderliche Fachkunde hatte um in der J GmbH führend tätig zu sein, fehlte es indes an der Möglichkeit eine Stimmenmehrheit zu erlangen. Zudem liegt nach der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs kein Gleichordnungskonzern vor. Nach der ertragsteuerlichen Definition wird darauf abgestellt, dass ein einzelner Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss entfalten kann. Im Fall einer Personengruppe beherrscht nicht ein einzelner Gesellschafter, sondern mehrere Personen die beiden Unternehmen. Daher reicht die Beherrschung durch den Erblasser und Kläger für das Vorliegen eines Gleichordnungskonzerns nicht aus.

Hinweis: Auch die Finanzverwaltung stellt bei der Beurteilung der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Ausnahmetatbestände bei Dritten zur Nutzung überlassenen Immobilien auf die ertragssteuerlichen Grundsätze ab. Dass dies mit dem vorstehenden Urteil nun offensichtlich auch der Bundesfinanzhof macht, schafft weitere Rechtssicherheit.

Ansprechpartner:



Dr. Nils Meyer-Sandberg
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für
Steuerrecht
Nils.Meyer-Sandberg@BRL.de
T 040 35006 - 111

Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

BMF, Schreiben v. 08.07.2021 – III C 2 – S 7104/19/10001 :003, BStBl. I 2021, S. 919

Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft von Mitgliedern eines Aufsichtsrats vom 27. November 2019 (Az. V R 23/19, Newsletter Februar 2020) zum Anlass genommen, um den Umsatzsteueranwendungserlass anzupassen. Die Urteilsgrundsätze sind somit von der Finanzverwaltung verbindlich anzuwenden. Die Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern wird entgegen bisheriger Rechtsprechung nun verneint, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko gibt.

Hintergrund: Der Umsatzsteuer unterliegen grundsätzlich Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Im Umsatzsteueranwendungserlass wird eine selbstständige Tätigkeit durch das Handeln auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung definiert. Nach bisheriger Verwaltungsansicht wurde die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied stets als selbstständige Tätigkeit eingeordnet.

Wesentliche Änderungen: Nach dem angepassten Umsatzsteueranwendungserlass sind Mitglieder eines Aufsichtsrats bei Festvergütung zukünftig grundsätzlich nicht selbstständig tätig. Besteht ein Vergütungsrisiko, da sich die Vergütung aus festen und auch variablen Bestandteilen zusammensetzt, so muss der variable Bestandteil im Kalenderjahr

mindestens 10 % der gesamten Vergütung (einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen) ausmachen, um die Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds auch zukünftig zu begründen.

Eine Festvergütung liegt insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird, vor. Zu den variablen Vergütungsbestandteilen gehören Sitzungsgelder, die das Mitglied des Aufsichtsrats nur erhält, wenn es tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen.

Reisekostenerstattungen sind keine Vergütungsbestandteile und demzufolge bei der Ermittlung der 10 % Grenze nicht zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Regelungen dieses BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Damit Übergangsschwierigkeiten - auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs - vermieden werden, ist es nicht zu beanstanden, wenn die bisher geltenden Regelungen auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgeführt werden.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 114

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern,
Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de



PGW Bielefeld *

Adenauerplatz 7
33602 Bielefeld
+49 521 96464-0

✉ mail@PGW_Partner.de
] www.PGW-Partner.de

* Die Kanzlei PGW in Bielefeld hat sich Mitte 2021 der BRL Gruppe angeschlossen und wird bis Mitte 2022 mit dieser rechtlich verschmelzen

Internationales Netzwerk

